

Verkaufs- und Lieferbedingungen der ccp GmbH

I. Geltung

1. Nachstehende Bedingungen gelten für alle Angebote und Verkäufe unserer Erzeugnisse und zwar auch dann, wenn der Käufer eigene Bezugsbedingungen vorschreibt, oder einen Teil dieser Bedingungen unwirksam sein sollte. Abweichende Bedingungen des Käufers sind für den Käufer nur bindend, wenn der Verkäufer diese ausdrücklich bestätigt. Schweigen gilt als Ablehnung.

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozeß ist Stuttgart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

II. Vertragsabschluß:

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Den Zwischenverkauf von Erzeugnissen, die wir als vorrätig angeben, behalten wir uns ausdrücklich vor.

2. Fügen wir einem Angebot Unterlagen - wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben - bei, so sind diese nur annähernd maßgebend, soweit wir sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnen. Wir behalten uns an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen das Eigentums- und Urheberrecht vor, diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Der Auftrag kommt erst mit der Erteilung unserer Auftragsbestätigung rechtsgültig zustande. Der Umfang der Lieferung richtet sich nach den Angaben des Bestätigungsschreibens.

4. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Das gleiche gilt für Zusicherung von Eigenschaften des Kaufgegenstandes.

5. Die Ansprüche des Käufers aus dem Verträge dürfen nicht abgetreten werden..

III. Preise:

1. Die Preise verstehen sich ab Werk. Unabhängig von dem vereinbarten Preis werden etwaige am Tage der Lieferung geltende Preiserhöhungen auf Grund erhöhter Gestehungskosten in Rechnung gestellt.

2. Kosten der Verpackung, Transportversicherung, Verladung und Überführung sowie Zolllasten und Urkundensteuern gehen zur Lasten des Käufers.

IV. Zahlungsbedingungen:

1. Werden keine anderen Vereinbarungen getroffen, so sind unsere Rechnungen nach Erhalt in bar ohne jeden Abzug zahlbar. Zahlungen können schuldfreiend nur an die Firma c c p GmbH in Renningen geleistet werden.

2. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllungsort angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen sowie evtl. Finanzierungskosten und gesetzlich vorgeschriebener Steuern.

3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen.

4. Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Verbindlichkeiten des Käufers Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand entstehen, nämlich Forderungen aus Reparaturen, Ersatzteil-, Zubehör- und Betriebsstoff-Lieferungen, Einstell- und Versicherungskosten und Berufsgenossenschaftsbeiträgen.

5. Bei Eingriffen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat der Käufer dem Verkäufer sofort durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen sowie die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionsprozessen, zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.

6. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalt den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort - abgesehen von Notfällen - in den Reparaturwerkstätten des Verkäufers oder in einer vom Lieferwerk anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.

7. Werden der c c p GmbH nach Abschluß des Vertrages ungünstige Umstände in bezug auf die Kreditwürdigkeit des Bestellers bekannt, so kann die c c p GmbH Vorleistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

8. Kommt der Käufer seinen Zahlungs- und Versicherungspflichten und den sich aus dem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein, oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder der Konkurs eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Käufers an dem Kaufgegenstand, und der Verkäufer ist berechtigt, sofort seine Herausgabe unter Ausschluß jeglichen Zurückbehaltungsrechts zu verlangen. Er kann diesen Anspruch selbst und ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe geltend machen. Der Käufer ermächtigt hiermit den Verkäufer insbesondere zur Wegnahme kein Rücktritt vom Vertrag, sondern lediglich eine Sicherstellung des Kaufgegenstandes liegt, sofern der Verkäufer nichts anderes erklärt. Die Wegnahme begründet für den Käufer keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Kaufgegenstandes entstehenden Kosten trägt der Käufer. Der Verkäufer ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Käufers, den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten.

9. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit die Zinsen in banküblicher Höhe für Geschäftskredite berechnet, ohne daß der Käufer in Verzug gesetzt zu werden braucht.

10. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können.

V. Lieferung:

1. Liefertermine und Lieferfristen gelten stets nur annähernd und sind für uns unverbindlich, wir werden uns jedoch bemühen sie einzuhalten. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder wir die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.

2. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist.

3. Die Lieferfrist beginnt erst nach Klärung aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Einzelheiten. Wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung wird kein Schadenersatz geleistet. Ist der Liefertermin um mehr als 3 Monate überschritten, so steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht im Rahmen des § 326 BGB zu, ohne daß damit ein Schadenersatzanspruch begründet wird. Bei Betriebsstörungen, Streiks und Aussperrungen bei dem Lieferwerk oder im Werk von Zulieferern,

ferner bei Kriegsfall, inneren Unruhen und Verfügungen von Behörden sowie höherer Gewalt jeder Art tritt an Stelle der dreimonatigen Frist eine solche von 6 Monaten. In Fällen der genannten Art hat auch das Lieferwerk nach Ablauf von 6 Monaten das Recht zum Rücktritt.

4. Die Lieferfirma behält sich vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, für den Fall, daß ihr nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers bekannt werden, durch welche ihr ihre Forderung nicht mehr ausreichend gesichert erscheint.

5. Das Lieferwerk behält sich Konstruktionsänderungen der Baumuster während der Lieferzeit vor. Sofern dadurch keine grundlegende Änderung in der Art des Kaufgegenstandes eintritt, bleibt der Käufer an den Vertrag gebunden.

6. Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten sind als annähernd zu betrachten. Sofern das Lieferwerk zur Bezeichnung der Bestellungen oder der bestellten Kaufgegenstände Zeichen oder Nummern gebraucht, können hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

VI. Versand- und Übernahmebedingungen

1. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Bestellers. Versandart und Versandweg werden von uns gewählt. Wir werden uns dabei bemühen, Wünsche des Bestellers zu berücksichtigen. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware gegen Transportschäden zu versichern.

2. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, wenn wir die Versandkosten tragen, oder wenn wir die Beförderung des Liefergegenstandes übernehmen.

3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.

4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

VII. Gewährleistung

Bei Neuanlagen gewähren wir nur Garantie wenn die Anlagen in Zyklen von uns gewartet wurde.

1. Mängelrügen haben unverzüglich nach Auftreten der Mängel unter spezifizierter Angabe schriftlich zu erfolgen. Für Mängel, zu denen auch das Fehlen von zugesagter Eigenschaften zählt, haften wir unter Ausschuß jeglicher weiterer Ansprüche auf die Dauer von 12 Monaten (bei Tag- und Nachtbetrieb von 6 Monaten), für Transportkälte-Aggregate von 6 Monaten wie folgt in Verbindung mit Wartungsvertrag:

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl in angemessener Zeit auszubessern oder neu zu liefern, welche nach dem Gefährübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechtem Material oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Besteller eigenmächtig Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ausgeführt hat.

2. Bei Kälteaggregaten haften wir nur für die angegebenen Kalorien-Leistungen des Aggregates. Bei Kälteanlagen gelten Zusicherungen über Wirkungsweise und Leistungsfähigkeit mit dem Vorbehalt, daß die zur Erreichung derselben erforderlichen Vorbedingungen seitens des Bestellers erfüllt werden, dagegen nicht für die Funktionsfähigkeit einer Einrichtung, zu der wir kältetechnische Teile geliefert haben. Wir haften nicht für Zusagen oder Erklärungen unserer Angestellten, von uns beauftragten selbständigen Vertretern und selbständigen Montagestellen, es sei denn, diese Erklärungen werden von der Geschäftsleitung der Firma c c p GmbH schriftlich bestätigt. Schadenersatzansprüche auch für mittelbare Schäden sind ausgeschlossen.

3. Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen, wird keine Haftung übernommen, ferner nicht für Schäden infolge natürlicher Abnutzung oder fehlerhafter und nachlässiger Behandlung.

4. Alle etwa ersetzten Teile werden unser Eigentum. Ein- und Ausbaurkosten sowie Frachten und Verpackung gehen zu Lasten des Bestellers. Abstellung von Mängeln kann nur verlangt werden, wenn der Besteller die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen innehält. Für elektrische Erzeugnisse gelten die Garantiebedingungen der Elektro-Industrie. Für Zulieferer-Teile und Aggregate gelten die Garantiebestimmungen des Zulieferers.

5. Für Verglasungen und alle gebrauchten Liefergegenstände wird Gewährleistung ausgeschlossen. Natürlicher Verschleiß, Lack- und Emalschäden, Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung und Verlust an Kältemitteln sind von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen.

VIII. Montagebedingungen für pauschalierte Montagen und Wartungen

1. Diese Montagebedingungen beziehen sich auf normale Verhältnisse. Wenn unter besonders schwierigen Verhältnissen, bei Sicht- und Schmutzarbeit, in chem. Fabriken usw. dem Montagepersonal außer der normalen Entlohnung und der Auslösung zusätzlich Entschädigungen gewährt werden müssen, so werden sie gesondert berechnet (in der Regel 10 Prozent des Lohnsatzes).

2. Die normale Arbeitszeit beträgt zur Zeit 40 Stunden pro Woche. Für die ersten 2 Mehrarbeitsstunden pro Tag 25 Prozent Zuschlag, jede weitere Überstunde und jede Arbeitsstunde an Sonntagen 50 Prozent Zuschlag, für Arbeiten an lohnzahlungspflichtigen Feiertagen, die auf einen betrieblich regelmäßig arbeitsfreien Werktag oder Sonntag fallen sowie am Ostersonntag und Pfingstsonntag 100 Prozent, für Arbeiten an lohnzahlungspflichtigen Feiertagen, die auf einen betrieblich regelmäßigen Arbeitstag fallen, 150 Prozent Zuschlag auf die Lohnsätze. Maßgeblich ist der jeweils gültige Manteltarifvertrag für die Metallindustrie in Nordwürttemberg und Nordbaden. Unser Personal ist angewiesen, Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nur in dringenden Fällen oder auf besonderen Wunsch des Kunden auszuführen.

3. Wir verrechnen die Wartezeit einschl. der Auslösung, wenn das Montagepersonal durch Ursachen, für die wir nicht verantwortlich sind, in der Ausführung seiner Arbeiten behindert oder nach Beendigung der Arbeiten aus irgendeinem Grunde zurückgehalten wird.

4. Damit die Montage bei Anknüpfung unseres Personals sofort begonnen und ungehindert durchgeführt werden kann, sind bereits vorher alle aufzustellenden Gegenstände sowie die für die Montage nötigen und vom Besteller zu liefernden Materialien und Geräte an die Verwendungsstelle zu bringen und alle Vorbereitungen vollständig zu beenden. Das Material soll durch den Besteller vor atmosphärischen Einflüssen und Verschmutzung geschützt gelagert werden.

5. Um unnötige Kosten zu vermeiden, bitten wir den Besteller, das Montagepersonal erst anzufordern, wenn das Material an Ort und Stelle angekommen ist und die Montagevorbereitungen getroffen sind.

6. Für Montage- und Wartungsaufträge gelten die Lieferbedingungen sinngemäß.

Stand Juni 2011